

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 248

49. Jahrgang

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

14. Oktober 2006

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
2006/C 248/01	Euro-Wechselkurs	1
2006/C 248/02	Neue nationale Seite der Euro-Umlaufmünzen	2
2006/C 248/03	Neue nationale Seite der Euro-Umlaufmünzen	3
2006/C 248/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	4
2006/C 248/05	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	7
2006/C 248/06	Angaben der Mitgliedstaaten über Staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾	10
2006/C 248/07	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden ⁽¹⁾	17
2006/C 248/08	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden ⁽¹⁾	18
2006/C 248/09	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	20
2006/C 248/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4411 — AXA IMD/Investkredit/Europolis) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	22

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2006/C 248/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4303 — Thales/Finmeccanica/AAS und Telespazio) ⁽¹⁾	23
2006/C 248/12	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4382 — TPG/Aleris) ⁽¹⁾	24
2006/C 248/13	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4317 — Aviva/De Agostini/Sopaf/Bipielle Net) ⁽¹⁾	24
2006/C 248/14	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4363 — Yum/Pizza Hut) ⁽¹⁾	25
2006/C 248/15	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4339 — SCOR/Revios) ⁽¹⁾	25
2006/C 248/16	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4357 — Bridgepoint/Dorna) ⁽¹⁾	26
2006/C 248/17	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4386 — Cinven/Aero Invest) ⁽¹⁾	26

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....

III *Bekanntmachungen*

Kommission

2006/C 248/18	F-Paris: Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibungen Frankreichs gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten von/nach Straßburg	27
2006/C 248/19	UK-Cardiff: Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Cardiff und RAF Valley, Anglesey ⁽¹⁾	29



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

13. Oktober 2006

(2006/C 248/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2550	SIT	Slowenischer Tolar	239,56
JPY	Japanischer Yen	149,84	SKK	Slowakische Krone	36,853
DKK	Dänische Krone	7,4547	TRY	Türkische Lira	1,8460
GBP	Pfund Sterling	0,67440	AUD	Australischer Dollar	1,6689
SEK	Schwedische Krone	9,2564	CAD	Kanadischer Dollar	1,4246
CHF	Schweizer Franken	1,5932	HKD	Hongkong-Dollar	9,7729
ISK	Isländische Krone	85,67	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9006
NOK	Norwegische Krone	8,4285	SGD	Singapur-Dollar	1,9868
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	KRW	Südkoreanischer Won	1 197,46
CYP	Zypern-Pfund	0,5767	ZAR	Südafrikanischer Rand	9,3971
CZK	Tschechische Krone	28,256	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	9,9164
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,4222
HUF	Ungarischer Forint	265,35	IDR	Indonesische Rupiah	11 552,90
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6209
LVL	Lettischer Lat	0,6960	PHP	Philippinischer Peso	62,719
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	33,8090
PLN	Polnischer Zloty	3,8844	THB	Thailändischer Baht	46,985
RON	Rumänischer Leu	3,5070			

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Neue nationale Seite der Euro-Umlaufmünzen

(2006/C 248/02)



Nationale Seite der von Finnland ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Gebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information des gewerblichen Münzhandels und der Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission alle neuen Gestaltungsmerkmale von Euro-Münzen⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Dezember 2003⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Gemeinschaft Euro-Umlaufmünzen ausgeben dürfen, gestattet, eine bestimmte Menge von für den Umlauf bestimmten Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Jedes Land darf pro Jahr höchstens eine neue Gedenkmünze und zwar als 2-Euro-Nominale ausgeben. Die Gedenkmünzen entsprechen den technischen Merkmalen der üblichen Euro-Umlaufmünzen und sind auf der nationalen Seite mit einem Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Finnland

Anlass: 100 Jahre allgemeine, gleiche, geheime und freie Wahlen

Kurzbeschreibung des Münzmotivs: Auf der Münze sind die durch eine Linie getrennten Gesichter eines Mannes und einer Frau abgebildet. Auf der linken Seite der Münze befindet sich das Datum 1.10.06 und auf der rechten Seite das Jahr mit der Landesabkürzung in der Mitte 20 FI 06. Links von jedem Gesicht befindet sich das Münzzeichen „M“. Der äußere Münzring trägt die zwölf Sterne der Europäischen Union.

Prägeauflage: höchstens 2,5 Mio. Münzen

Voraussichtliche Ausgabe: Oktober 2006

Randprägung: „SUOMI FINLAND * * *“ (die Sterne stehen für einen Löwenkopf).

⁽¹⁾ Siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1, mit Angaben zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 8. Dezember 2003 zu Änderungen der Gestaltung der nationalen Seiten der Euro-Münzen. Siehe ferner Empfehlung der Kommission vom 29. September 2003 zu einem einheitlichen Vorgehen bei Änderungen der Gestaltung der nationalen Vorderseiten der Euro-Umlaufmünzen (Abl. L 264 vom 15.10.2003, S. 38).

Neue nationale Seite der Euro-Umlaufmünzen

(2006/C 248/03)



Nationale Seite der von der Republik San Marino ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Gebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information des gewerblichen Münzhandels und der Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission alle neuen Gestaltungsmerkmale von Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 8. Dezember 2003 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Gemeinschaft Euro-Umlaufmünzen ausgeben dürfen, gestattet, eine bestimmte Menge von für den Umlauf bestimmten Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Jedes Land darf pro Jahr höchstens eine neue Gedenkmünze und zwar als 2-Euro-Nominale ausgeben. Die Gedenkmünzen entsprechen den technischen Merkmalen der üblichen Euro-Umlaufmünzen und sind auf der nationalen Seite mit einem Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Republik San Marino

Anlass: 500. Todestag von Christoph Kolumbus

Kurzbeschreibung des Münzmotivs: Porträt von Christoph Kolumbus und eine Darstellung der drei Karavellen; über dem Porträt die Inschrift „SAN MARINO“ und die Windrose; in der Mitte das „Münzzeichen R“; darunter die Daten „1506-2006“ in einer Kartusche und die Initialen des Autors Luciana De Simoni „LDS“; der äußere Münzring trägt die zwölf Sterne der Europäischen Union.

Prägeauflage: 120 000 Münzen

Voraussichtliche Ausgabe: Oktober 2006

Randprägung: 2 * in sechsfacher Wiederholung, abwechselnd von der einen und von der anderen Seite zu lesen.

⁽¹⁾ Siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1, mit Angaben zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 8. Dezember 2003 zu Änderungen der Gestaltung der nationalen Seiten der Euro-Münzen. Siehe ferner Empfehlung der Kommission vom 29. September 2003 zu einem einheitlichen Vorgehen bei Änderungen der Gestaltung der nationalen Vorderseiten der Euro-Umlaufmünzen (Abl. L 264 vom 15.10.2003, S. 38).

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2006/C 248/04)

Datum der Annahme des Beschlusses: 27.6.2006

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: N 6/06

Titel: AR Industrie Alimentare S.p.A — Istituto Sviluppo Agroalimentare S.p.A

Zielsetzung: Investitionsbeihilfe in Zusammenhang mit der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen

Rechtsgrundlage:

- Norme per il risanamento, la ristrutturazione e lo sviluppo del settore bieticolo-saccarifero: Legge 19 dicembre 1983, n. 700.
- Interventi urgenti a sostegno dell'economia: Legge 7 agosto 1977, n. 266 articolo 23.
- Delibera quadro su criteri e modalità di intervento di Sviluppo Italia (ex-RIBS S.p.A): Delibera CIPE n. 90 del 4 agosto 2000, come modificata dalla delibera CIPE del 2 agosto 2002.
- Disposizioni per la formazione del bilancio annuale e pluriennale dello Stato (legge finanziaria 2004): Legge 24 dicembre 2003, n. 350, articolo 4, commi 42, 43 e 44.
- Decreto del Ministero delle Politiche Agricole e Forestali di concerto con il Ministro dell'Economia e delle Finanze: Decreto n. Seg/1334 del 17 settembre 2004.
- Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 14 marzo 2005, n. 35, recante disposizioni urgenti nell'ambito del Piano di azione per lo sviluppo economico, sociale e territoriale: Legge 14 maggio 2005, n. 80, articolo 10-ter.
- Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 30 settembre 2005, n. 203, recante misure di contrasto all'evasione fiscale e disposizioni urgenti in materia tributaria e finanziaria: Legge 2 dicembre 2005, n. 248, articolo 10-ter

Haushaltsmittel: Gesamtmittel: 10 654 000 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 15,29 %

Laufzeit: 2006-2010 (5 Jahre)

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Entscheidung: 24.7.2006

Mitgliedstaat: Portugal

Beihilfe Nr.: N 59/06

Titel: Entschädigung für aufgrund der Dürre entstandene Einbußen — zinsvergünstigte Kredite für bestimmte Obst- und Gemüsesorten

Zielsetzung: Ausgleich der Verluste, die den Erzeugern von Äpfeln, Zitrusfrüchten, Pfirsichen, Brombeeren, Himbeeren und Esskastanien in bestimmten Gemeinden in den Regionen Trás os Montes, Beira Interior, Beira Litoral und Algarve aufgrund der Dürre entstanden sind, die in einigen Regionen Portugals von November 2004 bis 2005 herrschte

Rechtsgrundlage: Projecto de alteração do anexo da Portaria n.º 559/2005, de 28 de Junho, com vista a permitir o acesso à linha de crédito estabelecida pelo Decreto-lei n.º 96/2005, de 9 de Junho de 2005, a outras culturas e regiões igualmente afectadas pelos efeitos da seca que persistiu ao longo de todo o ano de 2005

Haushaltsmittel: 1 369 445 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Bei Verträgen über den Apfelanbau kann die Hektarbeihilfe in den benachteiligten Gebieten 18,95 % des Schadens, in den übrigen Gebieten 10,5 % des Schadens betragen. Die übrigen Kulturpflanzen werden durchweg in benachteiligten Gebieten angebaut. Die Hektarbeihilfe beläuft sich hier auf bis zu 6,93 % des Schadens bei Pfirsichen, 7,45 % bei Esskastanien und 1,28 % bei Brombeeren und Himbeeren. Bei Zitrusfrüchten entspricht die Beihilfeintensität der der Beihilfe Nr. 375/05

Laufzeit: Ad-hoc-Beihilfemaßnahme. Die Maßnahme ist bis Ende 2006 befristet

Andere Angaben: Erweiterung des Anwendungsbereichs der Beihilfe Nr. 375/05

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 12.7.2006

Mitgliedstaat: Spanien

Beihilfe Nr.: N 257/05

Titel: Beihilfen für Werbemaßnahmen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrads und zur Förderung des Absatzes von Lebensmittelzeugnissen

Zielsetzung: Werbungs- und Absatzförderungsmaßnahmen für Lebensmittel

Rechtsgrundlage: Orden APA/.../2005, de 28 de abril, por la que se establecen las bases reguladoras para la concesión de subvenciones para acciones de promoción destinadas a fomentar el conocimiento y el consumo de productos alimentarios

Haushaltsmittel: 2 518 000 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Der Beihilfehöchstsatz beträgt 50 %

Laufzeit: 1 Jahr

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 24.7.2006

Mitgliedstaat: Republik Lettland

Beihilfe Nr.: N 274/06

Titel: Unterstützung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in Privatwäldern

Zielsetzung: Unterstützung der Erhaltung und Pflege von nachhaltig bewirtschafteten Wäldern

Rechtsgrundlage: 2004. gada 23. aprīļa Lauksaimniecības un lauku attīstības likums un noteikumu projekts "Kārtība, kādā 2006. gadā piešķir, administrē un uzrauga valsts atbalstu meža ilglaičīgo funkciju stabilizācijai privātos mežos"

Haushaltsmittel: 100 000 LVL (etwa 143 900 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: 76-95 %

Laufzeit: 2006

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses: 24.7.2006

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: N 302/06

Titel: Zweinutzungshybriden

Zielsetzung: Hohe Qualität

Rechtsgrundlage: Zuwendungsbescheid für die Durchführung eines Modell- und Demonstrationsvorhaben im Bereich der biologischen Vielfalt: „Von der partizipatorischen Zuchtzielent-

wicklung über die Zucht zur Markteinführung freilandtauglicher und mastfähiger Zweinutzungshybriden“

Haushaltsmittel: 37 598 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Max. 100 %

Laufzeit: 9 Monate

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung: 12.7.2006

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich (Wales)

Beihilfe Nr.: N 346/06

Titel: Verlängerung der Regelung zur Verbesserung des walisischen Schafbestandes (Wales)

Zielsetzung: Verlängerung der Regelung zur Verbesserung des walisischen Schafbestandes (künstliche Besamung und Samenbank zwecks Zucht auf Scrapie-Resistenz) um zwei Monate

Rechtsgrundlage: Government of Wales Act 1998, Sections 40 and 85(2); Agriculture Act 1967, as amended

Haushaltsansatz: 918 000 GBP (1 351 590 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: 100 %

Laufzeit: 1. Oktober bis 30. November 2006

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung: 12.7.2006

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich (Nordirland)

Beihilfe Nr.: N 363/06

Titel: Verlängerung der Regelung zur Förderung des Zugangs zur Informations- und Kommunikationstechnologie (Nordirland)

Zielsetzung: Verlängerung der Regelung zur Förderung des Zugangs zur Informations- und Kommunikationstechnologie (Nordirland) um zwei Jahre

Rechtsgrundlage: Keine gesetzliche Regelung

Haushaltsansatz: 1,5 Mio. GBP (2,2 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Unterschiedlich

Laufzeit: 1. April 2006 bis 31. März 2008

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung: 27.6.2006

Mitgliedstaat: Italien (Emilia Romagna)

Beihilfe Nr.: N 511/04

Titel: Maßnahmen in Agrargebieten, die von Naturkatastrophen heimgesucht wurden (Hagelschlag am 21. August 2004 in der Provinz Ravenna)

Zielsetzung: Ausgleich der Schäden, die widrige Witterungsbedingungen an der landwirtschaftlichen Erzeugung und an landwirtschaftlichen Einrichtungen verursacht haben

Rechtsgrundlage: Decreto legislativo n. 102/2004

Haushaltsmittel: Verweis auf die genehmigte Regelung (NN 54/A/2004)

Beihilfeintensität oder -höhe: Bis zu 100 % bei Schäden an der landwirtschaftlichen Erzeugung, bis zu 80 % bei Schäden an landwirtschaftlichen Einrichtungen

Laufzeit: Bis zum Ende der Zahlungen

Andere Angaben: Maßnahme zur Durchführung der Regelung, die die Kommission im Rahmen der staatlichen Beihilfe NN 54/A/2004 genehmigt hat (Schreiben der Kommission C(2005)1622endg. vom 7. Juni 2005)

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum des Beschlusses: 27.6.2006

Mitgliedstaat: Frankreich (Loir-et-Cher)

Beihilfe Nr.: N 534/05

Titel: Beihilfe für die Anpflanzung von zertifiziertem grünen Spargel

Zielsetzung: Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe zum Anbau von zertifiziertem grünen Spargel zwecks Diversifizierung der Erzeugung mit dem Ziel der Anpassung des Angebots an die neuen Anforderungen der Verbraucher

Rechtsgrundlage: Articles L 1511-5 et suivants du code général des collectivités territoriales (CGCT)

Haushaltsmittel: 130 000 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: 40 % der beihilfefähigen Ausgaben

Laufzeit: 5 Jahre

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2006/C 248/05)

Datum der Annahme des Beschlusses	26.7.2006
Beihilfe Nr.	N 58/05
Mitgliedstaat	Niederlande
Region	Polder van Biesland en Twickel
Titel	Boeren voor Natuur
Rechtsgrundlage	Kaderwet voor subsidies van het ministerie van Landbouw, Natuurbeheer en Voedselveiligheid
Art der Maßnahme	Beihilferegelung
Zielsetzung	Zweck dieser Maßnahme ist die Einführung einer umweltfreundlicheren und nachhaltigen Bewirtschaftungsmethode in zwei Gebieten mit Kulturlandschaften
Form der Beihilfe	Jährliche Zahlungen
Haushaltsmittel	565 570 EUR pro Jahr
Intensität	100 %
Laufzeit	10 Jahre
Wirtschaftszweige	Landwirtschaft
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerie van landbouw, natuurbeheer en voedselveiligheid Postbus 20401 2500 EK Den Haag Nederland

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum des Beschlusses	31.8.2006
Beihilfe Nr.	N 215A/06
Mitgliedstaat	Italien
Region	Friuli Venezia Giulia
Titel	Aiuti all'innovazione nel settore agricolo
Rechtsgrundlage	Legge regionale 10 novembre 2005, n. 26 e la Deliberazione della Giunta regionale 3 marzo 2006, n. 402 relativa al regolamento d'applicazione degli Aiuti all'innovazione nel settore agricolo
Art der Maßnahme	Beihilferegelung

Zielsetzung	Förderung der Innovation im Agrarsektor durch Unterstützung von Investitionen, Pilotprojekten und Forschungsvorhaben im Bereich der innovativen Technologien. Die Unterstützung erfolgt in Form von Investitionsbeihilfen (für landwirtschaftliche Betriebe und in Zusammenhang mit Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen), Forschungsbeihilfen und Beihilfen für die Durchführung von kleinen Pilot- oder Demonstrationsprojekten mit realistischen Zielsetzungen im Bereich des Anbaus von Nichtlebensmittelpflanzen
Art der Beihilfe	Subvention
Mittelansatz	5 Mio. EUR für die Beihilferegelung
Intensität	Siehe Beihilfe N 26A/04
Laufzeit	Bis zum 12. Januar 2011
Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Friuli Venezia Giulia Direzione centrale risorse agricole, naturali, forestali e montagna Via A. Caccia, 17 I-33100 Udine
Andere Angaben	Änderung der Beihilfe N 26A/04

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme des Beschlusses	26.7.2006
Beihilfe Nr.	N 386/04
Mitgliedstaat	Italien
Region	Friuli-Venezia Giulia
Titel	Verordnung über die Gewährung von Finanzhilfen für landwirtschaftliche Unternehmen in Schwierigkeiten
Rechtsgrundlage	Articolo 16, commi 1-2 della legge regionale n. 18/2004 e deliberazione della Giunta regionale n. 1658 dell'8 luglio 2005
Art der Maßnahme	Beihilfe
Zielsetzung	Beihilfen für die Restrukturierung kleiner und mittlerer Unternehmen des Agrarsektors
Art der Beihilfe	Zinsvergünstigungen
Haushaltsmittel	20 Mio. EUR
Intensität	15 % des zinsgünstigen Darlehens
Laufzeit	6 Jahre ab dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die Kommission

Wirtschaftssektoren	Landwirtschaft
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Autonoma Friuli Venezia Giulia Direzione centrale risorse agricole, naturali, forestali e montagna Via A. Caccia, 17 I-33100 Udine
Andere Angaben	Die regionalen Behörden haben sich verpflichtet, jedes Jahr einen Bericht über die Stand der Beihilferegulung vorzulegen

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Angaben der Mitgliedstaaten über Staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(2006/C 248/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	XS 7/06		
Mitgliedstaat	Bundesrepublik Deutschland		
Region	Freistaat Thüringen		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Richtlinie zur Förderung wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen		
Rechtsgrundlage	Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21.6.1999 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1) mit den allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds sowie Operationelles Programm Thüringen (EFRE) Verordnung (EG) Nr. 364/2004 der Kommission vom 25. Februar 2004 (ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 22) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33) Mittelstandsförderungsgesetz und Haushaltsgesetz des Freistaates Thüringen (in der jeweils gültigen Fassung)		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag, der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	10 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 5a — c der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Antragseingang ab 1.1.2006		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	1.1.2006 bis 30.6.2007		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit (TMWTA)		
	Max-Reger-Straße 4-8 D-99096 Erfurt		
	Sonstige Auskünfte: TMWTA Referatsleiter Technologie und wirtschaftsnahe Infrastruktur Herr Dr. Walter Möbus Tel.: (49-361) 379 75 31 Fax: (49-361) 379 75 09 E-Mail: Walter.Moebus@tmwta.thueringen.de		
Einzelbeihilfe für größere Vorhaben	Im Einklang mit Artikel 6 und 6a der Verordnung	Ja	

Nummer der Beihilfe	XS 8/06		
Mitgliedstaat	Italien		
Region	Molise, mit unterschiedlichen Beihilfeintensitäten je nach dem Gebiet, in dem die Maßnahme durchgeführt wird		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Mehrjahresprogramm mit Maßnahmen zur Anregung der wirtschaftlichen Wiederbelebung in der Region Molise nach den Naturkatastrophen — Bekanntmachung über die Gewährung von Beihilfen für Handwerksbetriebe		
Rechtsgrundlage	<p>Ordinanza del Presidente del Consiglio dei Ministri n. 3268 del 12 marzo 2003, e successive, che ha nominato il Presidente della Regione Molise, Commissario Delegato per gli eccezionali eventi sismici del 31 ottobre 2002 e per quelli meteorologici del gennaio 2003 ed ha previsto, all'art. 15, la predisposizione di un Programma pluriennale d'interventi diretti a favorire la ripresa produttiva nel territorio della Regione Molise.</p> <p>Tale Programma è stato approvato dalla Giunta regionale del Molise con Deliberazione n. 841 del 9 giugno 2004 e dal Comitato Interministeriale per la Programmazione Economica, con Deliberazione n. 32 del 29 settembre 2004 (pubblicata nella Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana n. 289 del 10 dicembre 2004).</p> <p>Der Rechtsakt findet sich im genauen Wortlaut auf der Website der Region Molise — www.regione.molise.it — in dem für das mehrjährige Programm zur Förderung der Wiederaufnahme von Wirtschaftsaktivitäten in der Region Molise vorgesehenen Abschnitt</p>		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr Durchschnittsbetrag für drei Jahre	4 Mio. EUR
		davon: Darlehensbürgschaft Durchschnittsbetrag für drei Jahre	0,17 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	6.12.2005		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 30.6.2008		
Zweck der Beihilfe	Unterstützung für — auch im Aufbau befindliche — kleine und mittlere Handwerksbetriebe einschließlich Genossenschaften und Dienstleistungsunternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	Ja	
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie	Ja	
	Sonstige Dienstleistungen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Commissario Delegato per l'Attuazione Operativa del Programma ex art. 15		
	via XXIV Maggio, 130 I-86100 Campobasso		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja	
Nummer der Beihilfe	XS 21/06		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	Yorkshire und Humber		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Country Lanes Ltd		

Rechtsgrundlage	The statutory authority for the DEFRA Sustainable Development Fund is Section 72 of the Environment Act 1995		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Gesicherte Darlehen	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	13 688 GBP
		Gesicherte Darlehen	
Beihilfehöchstintensität	Nach Artikel 4 Absätze 2-6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 1.2.2006		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.3.2007		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Förderung beschränkt auf spezifische Wirtschaftsbereiche	Ja	
	Sonstige Dienstleistungen	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Yorkshire Dales Millennium Trust		
	The Old Post Office Main Street Clapham Lancs LA2 8DP United Kingdom		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	Nach Artikel 6 der Verordnung	Ja	
Nummer der Beihilfe	XS 23/06		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	Ziel-1-Gebiet West Wales & The Valleys		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	TWI Limited		
Rechtsgrundlage	1) Structural Funds (National Assembly for Wales) Regulations 2000 (SI 2000/906); Structural Funds (National Assembly for Wales) Designation 2000. 2) Section 5, Science and Technology Act 1965		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Gesicherte Darlehen	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	1 113 014 GBP
		Gesicherte Darlehen	
Beihilfehöchstintensität	Nach Artikel 4 Absätze 2-6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 27.1.2006		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2006 NB Wie angegeben wurde die Beihilfe vor dem 31. Dezember 2006 bewilligt. Entsprechende Zahlungen können (gemäß N+2) bis 30. Juni 2008 geleistet werden		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	

Betroffene Wirtschaftssektoren	Förderung beschränkt auf spezifische Wirtschaftsbereiche		Ja
	Sonstige Dienstleistungen (FuE)		Ja
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	1) National Assembly for Wales		
	C/o Welsh European Funding Office Cwm Cynon Business Park Mountain Ash CF45 4ER United Kingdom		
	2) Department of Trade and Industry		
	151, Buckingham Palace Road London SW1W 9SS United Kingdom		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	Nach Artikel 6 der Verordnung		Ja
Nummer der Beihilfe	XS 47/06		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	West Wales & The Valleys (Ziel-1-Gebiet)		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Carmarthenshire County Council — Llanelli Urban Conversion Grants		
Rechtsgrundlage	Verordnung (EG) Nr. 1260/99 des Rates The Structural Funds (National Assembly for Wales) Regulations 2000 (No 906/2000) Local Government Act 2000 Industrial Development Act 1982		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilfe-regelung	Gesamtbetrag pro Jahr	1 667 500 GBP
		Darlehensbürgschaft	
	Einzel-beihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) und Artikel 5 der Verordnung		Ja
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 9. März 2006		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31. Dezember 2006 Hinweis: Wie angegeben, wurde die Beihilfe vor dem 31. Dezember 2006 bewilligt. Entsprechende Zahlungen können (gemäß N+2) bis 30. Dezember 2007 geleistet werden		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen		Ja
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen		Ja
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	National Assembly for Wales		
	C/o Welsh European Funding Office Cwm Cynon Business Park Mountain Ash CF45 4ER United Kingdom		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung		Ja

Nummer der Beihilfe	XS 50/06		
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich		
Region	East Midlands		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Flamstead Investments LLP		
Rechtsgrundlage	Regional Development Act 1998		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	0,45 Mio. GBP
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 14. März 2006		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31. März 2007		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	Ja	
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie (Kunststoffpressen)	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Derby and Derbyshire Economic Partnership		
	PO Box 6512 Town Hall Ripley Derbyshire DE5 3YS United Kingdom		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja	
Nummer der Beihilfe	XS 57/06		
Mitgliedstaat	Spanien		
Region	Comunidad de Madrid		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Beihilfen für Verkehrsunternehmen sowie für einschlägige Hilfs- und Nebentätigkeiten für Investitionen zur Förderung der Beschäftigung von Frauen		
Rechtsgrundlage	Orden de 7 de abril de 2006 de la Consejería de transportes e infraestructuras		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung:	Gesamtbetrag pro Jahr	0,075 Mio. EUR
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 bis 6 und Artikel 5 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	23.3.2006		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2006		

Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen		Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Förderung beschränkt auf bestimmte Wirtschaftsbereiche		Ja	
	Verkehr		Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Consejería de transportes e infraestructuras			
	C/ Orense 60 E-28020 Madrid			
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung		Ja	
Nummer der Beihilfe	XS 75/06			
Mitgliedstaat	Polen			
Region	Miasto Wrocław PL 514			
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Beihilferegelung im Rahmen der Gruppenfreistellung für kleine und mittlere Unternehmen zur Förderung von Neuinvestitionen in Industriegebieten, Technologieparks und bestimmten Wirtschaftszonen in Breslau			
Rechtsgrundlage	Uchwała nr XLIX/3110/06 Rady Miejskiej Wrocławia z dnia 6 kwietnia 2006 roku. Art. 7 ust. 3 ustawy z dnia 12 stycznia 1991 r. o podatkach i opłatach lokalnych (j.t. Dz.U. z 2002 r., nr 9, poz. 84 ze zm.)			
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	0,184 Mio. EUR	
		Darlehensbürgschaft		
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe		
		Darlehensbürgschaft		
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) und Artikel 5 der Verordnung		Ja	
Bewilligungszeitpunkt	6.4.2006			
Laufzeit der Regelung bzw. der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2006			
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen		Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche		Ja	
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie		Ja	
	Sämtliche Dienstleistungen		Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Prezydent Miasta Wrocławia			
	Sukiennice 9 PL-50-107 Wrocław			
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	Gemäß Artikel 6 der Verordnung		Ja	

Nummer der Beihilfe	XS 89/06		
Mitgliedstaat	Slowakische Republik		
Region	Východné Slovensko (Ostslowakei)		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	URANPRES, spol. s r.o. Sitz: Fraňa Kráľa 2 SK-052 01 Spišská Nová Ves		
Rechtsgrundlage	<p>1. Ust. § 240 ods. 3, § 241, § 277 a § 277a zákona č. 461/2003 Z. z. o sociálnom poistení v znení zákona č. 721/2004 Z. z., internetové spojenie www.socpoist.sk</p> <p>2. Ust. § 5 ods. 2 písm. b) zákona 231/1999 Z. z. o štátnej pomoci v znení zák. č. 434/2001 Z. z., internetové spojenie www.finance.-gov.sk</p> <p>3. Metodické usmernenie Sociálnej poisťovne č. 30/2005</p> <p>4. Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission</p>		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	0,225 Mio. EUR 8 457 370 SKK
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (2) — (6) und Artikel 5 der Verordnung	Ja	47,25 %
Bewilligungszeitpunkt	Beschluss Nr. 1100-600/05-GC13/2006 vom 18.5.2006, in Kraft getreten am 18.5.2006		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Mai 2006 — einmalige Beihilfe		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	Ja	
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie	Ja	Baugewerbe
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Sociálna poisťovňa Bratislava, pobočka Spišská Nová Ves		
	Elektrárenská 10, SK-052 01 Spišská Nová Ves		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja	

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen gewährt werden

(2006/C 248/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	XT 73/04		
Mitgliedstaat	Italien		
Region	Calabria		
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Weiterbildung und beschäftigungsspezifische Ausbildungsmaßnahmen		
Rechtsgrundlage	Decreto n. 9080 del 1° luglio 2003 — Avviso pubblico per la presentazione di progetti di Formazione Professionale riservati alle imprese della Regione Calabria. Formazione continua e interventi progettuali di formazione professionale finalizzati all'occupazione. Asse III — Risorse Umane (FSE) Complemento di programmazione POR Calabria 2000/2006. Azioni: 3.2 C, 3.3C, 3.4C, 3.9 A, 3.13 C		
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	18 800 000 EUR
		Darlehensbürgschaft	
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	
		Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	In Einklang mit Artikel 4 (3) der Verordnung Nr. 68/2001	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 28.6.2004		
Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe	Bis zum 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Allgemeine Ausbildungsmaßnahmen	Ja	
Betroffene Wirtschaftssektoren	Spezifische Ausbildungsmaßnahmen	Nein	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche	Nein	
	— Bergbau	Nein	
	— Gesamte verarbeitende Industrie		
	oder		
	Stahlindustrie	Nein	
	Schiffbau	Nein	
	Kunstfaserindustrie	Nein	
	Kfz-Industrie	Nein	
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie	Nein	
	— Sämtliche Dienstleistungen	Nein	
	oder		
	Verkehr	Nein	
Finanzdienstleistungen	Nein		
Sonstige Dienstleistungen	Nein		
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Calabria		
	Via Massara, n.2 I-88100 Catanzaro		
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	In Einklang mit Artikel 5 der Verordnung		Nein

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2204/2002 der Kommission vom 12. Dezember 2002 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden

(2006/C 248/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Nummer der Beihilfe	XE 19/06	
Mitgliedstaat	Republik Ungarn	
Region	Ganz Ungarn	
Bezeichnung der Beihilferegelung	Gemeinschaftsinitiative EQUAL	
Rechtsgrundlage	Az EQUAL Közösségi Kezdeményezés fejezeti kezelésű előirányzat felhasználásával kapcsolatos szabályokról szóló 33/2004. (XII. 23.) FMM rendelet	
Jährliches Beihilfevolumen	Gesamtbetrag pro Jahr	Für 2005: 13 649 200 EUR ⁽¹⁾
	Darlehensbürgschaft	
Beihilfehöchstintensität	<p>Werden benachteiligte Arbeitnehmer eingestellt, so übersteigt die Bruttointensität der gesamten Beihilfe für die Beschäftigung der betroffenen Arbeitnehmer nicht 50 % der für sie anfallenden jährlichen Lohnkosten. Werden behinderte Arbeitnehmer eingestellt, so übersteigt die Bruttointensität der gesamten Beihilfe für die Beschäftigung der betroffenen Arbeitnehmer nicht 60 % der für sie anfallenden jährlichen Lohnkosten.</p> <p>Entstehen durch die Beschäftigung eines behinderten Arbeitnehmers Mehrkosten, so kann dem Unternehmen, das die behinderte Person beschäftigt, eine Beschäftigungsbeihilfe bis zu 100 % der Mehrkosten gewährt werden</p>	
Inkrafttreten der Regelung	Beginn der Beihilferegelung 1. Januar 2005	
Laufzeit der Regelung	Ende der Beihilferegelung 31. Dezember 2006	
Zweck der Beihilfe	<p>Die Gemeinschaftsinitiative EQUAL zielt darauf ab, innovative Modelle zu entwickeln, mit denen unter Einbeziehung der Wirtschaftsakteure, zu denen auch die Unternehmen zählen, über die Einrichtungen der Entwicklungspartnerschaft Diskriminierungen und Ungleichheiten am Arbeitsmarkt beseitigt werden. Bei der Erreichung dieses Ziel spielen Förderungen für die Einstellung und Beschäftigung benachteiligter und behinderter Arbeitnehmer eine wichtige Rolle</p> <p>EQUAL trägt zur Durchführung der Beschäftigungsstrategie der EU bei</p>	
Betroffene Wirtschaftssektoren	— Sämtliche Wirtschaftssektoren ⁽²⁾ , in denen Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Ja
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Foglalkoztatáspolitikai és Munkügyi Minisztérium Humán erőforrás-fejlesztési Operatív Program és EQUAL Program Irányító Hatóság	
	Alkotmány u. 3 H-1054 Budapest	

⁽¹⁾ Die Daten enthalten das Gesamtbudget des EQUAL-Programms für 2005. Das Budget enthält auch Mittel, die keine staatliche Beihilfe darstellen. (Zum Wechselkurs von 250 HUF = 1 EUR berechnet.)

⁽²⁾ Schiffbau und andere Sektoren ausgenommen, für die Verordnungen und Richtlinien beihilferechtliche Sondervorschriften vorsehen.

Nummer der Beihilfe	XE 21/06		
Mitgliedstaat	Spanien		
Region	Galicia		
Bezeichnung der Beihilferegelung	Beihilfen zur Einstellung von Beschäftigten in der Land- und Ernährungswirtschaft		
Rechtsgrundlage	Orden de la Conselleria do Medio Rural por la que se convocan ayudas a empresas para la promoción y mejora de la comercialización de productos agrarios y agroalimentarios gallegos en el año 2006 (DOG 75, 19.4.2006)		
Jährliches Beihilfevolumen	Gesamtbetrag pro Jahr	0,3 Mio. EUR	
	Darlehensbürgschaft		
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Artikel 4 Absätzen 2 bis 6 und Artikeln 5 und 6 der Verordnung	Ja	
Bewilligungszeitpunkt	Ab dem 19.5.2006		
Laufzeit der Regelung	Bis zum 31.12.2006		
Zweck der Beihilfe	Artikel 4, Schaffung von Arbeitsplätzen	Ja	
	Artikel 5, Einstellung benachteiligter oder behinderter Arbeitnehmer	Nein	
	Artikel 6, Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer	Nein	
Betroffene Wirtschaftssektoren	— Sämtliche EU-Wirtschaftssektoren ⁽¹⁾ , in denen Beschäftigungsbeihilfen gewährt werden dürfen	Nein	
	— Die gesamte verarbeitende Industrie ⁽¹⁾	Nein	
	— Das gesamte Dienstleistungsgewerbe ⁽¹⁾	Nein	
	— Sonstige Landwirtschaft	Ja	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Conselleria do Medio Rural		
	San Caetano s/n Santiago de Compostela E-A Coruña		
Anmeldungspflicht	In Einklang mit Artikel 9 der Verordnung	Ja	

(1) Schiffbau und andere Sektoren ausgenommen, für die Verordnungen und Richtlinien beihilferechtliche Sondervorschriften vorsehen.

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2006/C 248/09)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme der Entscheidung	25.8.2006
Nummer der Beihilfe	N 235/06
Mitgliedstaat	Finnland
Region	Åland Islands
Titel	Investeringsstöd till Mariehamns Bioenergi Ab
Rechtsgrundlage	Budget för landskapet Åland 2006 / Ahvenanmaan maakuntahallituksen talousarvio 2006
Art der Beihilfe	Beihilferegulierung
Ziel	Umweltschutz (Energie)
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben -; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe 2,63 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	40 %
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ålands landskapsstyrelse PB 1060 FIN-22111 Mariehamn

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	8.2.2006
Nummer der Beihilfe	N 254/05
Mitgliedstaat	Portugal
Titel	Auxílio à formação à Blaupunkt Auto-Rádio — Portugal Lda
Rechtsgrundlage	Portaria n.º 1285/2003, DR I-Série B, n.º 266, of 17 November 2003
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Ausbildung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben -; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 2 910 072,50 EUR
Laufzeit	2 Jahre
Wirtschaftssektoren	Elektrogeräte und optische Geräte
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	API — Agência Portuguesa para o Investimento E.P.E. Ed. Península 7.ª Praça do Bom Sucesso 127/131 7.ª Sala 702 P-4150-146 Porto

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	22.8.2006
Nummer der Beihilfe	N 295/06
Mitgliedstaat	Spanien
Region	Madrid
Titel	Extensión de la ayuda N 121/2005 — Ayudas a la innovación tecnológica en el sector de la Biotecnología de la Comunidad de Madrid
Rechtsgrundlage	Orden 84/2006 de 12 de enero de la Consejería de Economía e Innovación Tecnológica, por la que se aprueban las bases reguladoras y se convocan ayudas cofinanciadas por el Fondo Europeo de Desarrollo Regional para el fomento de la innovación en el sector de la Biotecnología de la Comunidad de Madrid
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Forschung und Entwicklung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben -; Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe EUR 48 Mio.
Beihilfehöchstintensität	75 %
Laufzeit	1. Januar 2005 - 31. Oktober 2011
Wirtschaftssektoren	Chemie- und Pharmaindustrie
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Dirección General de Innovación Tecnológica Comunidad de Madrid Calle Cardenal Marcelo Spínola E-14 28016 Madrid

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	15.9.2006
Nummer der Beihilfe	N 519/06
Mitgliedstaat	Vereinigtes Königreich
Titel	Klimawandelabgabe: Ausweitung des Systems der Klimaschutzvereinbarungen auf weitere Wirtschaftszweige
Rechtsgrundlage	Finance Act 2000
Ziel	Zwei weitere Branchen/Verbände haben mit der britischen Regierung Klimaschutzvereinbarungen geschlossen. Mit Erreichung der in den Vereinbarungen festgelegten Energiesparziele haben die betreffenden Branchen/Unternehmen Anspruch auf eine Ermäßigung bei der Entrichtung der Klimawandelabgabe
Haushaltsmittel	Unverändert (die bereit gestellten Haushaltsmittel gelten für das System der Klimaschutzvereinbarungen insgesamt)
Laufzeit	bis 31. März 2011

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4411 — AXA IMD/Investkredit/Europolis)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(2006/C 248/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 6. Oktober 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen AXA Investment Managers Deutschland GmbH („AXA IMD“, Deutschland), das der Unternehmensgruppe AXA angehört, und das Unternehmen Investkredit Bank AG („Investkredit“, Österreich), das zu Österreichische Volksbanken-AG („ÖVAG“) gehört, erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung des Rates die gemeinsame Kontrolle über die Unternehmen Europolis Bitwy Warszawskiej Sp. z o.o., Poland Business Park VII Sp. z o.o., Europolis Saski Point Sp. z o.o., Europolis Sienna Center Sp. z o.o. und Warsaw Towers Sp. z o.o. („Europolis“, Polen) durch Aktienkauf.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— AXA IMD: Asset-Management;

— Investkredit: Finanzdienstleistungen für Firmen und im Immobilienbereich sowie Darlehen für Immobilienprojekte;

— Europolis: Das Unternehmen ist Eigentümer von Büroimmobilien in Warschau, Polen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Die Sache kommt für ein vereinfachtes Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4411 — AXA/IMD/ Investkredit/Europolis, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
GD Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 56 vom 5.3.2005, S. 32.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.4303 — Thales/Finmeccanica/AAS und Telespazio)

(2006/C 248/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 6. Oktober 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Thales S. A. („Thales“, Frankreich) und Finmeccanica Societa per Azioni („Finmeccanica“, Italien) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei Alcatel Alenia Space SAS („AAS“, Frankreich) and Telespazio Holding srl („Telespazio“, Italien) durch den Erwerb von Anteilen an zwei bestehenden Gemeinschaftsunternehmen, in die zusätzliche Vermögenswerte eingebracht werden.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Thales: Kritische Informationssysteme für die Bereiche militärische und zivile Sicherheit, Luftfahrt und Verkehr;
- Finmeccanica: Diversifizierter Maschinenbaukonzern, der in den Bereichen Luftfahrt, Verteidigungssysteme, Energie, Kommunikation, Transport und Automatisierung tätig ist;
- AAS: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Raumfahrtsystemen, u. a. Satelliten, Teilsysteme und Anlagen;
- Telespazio: Dienste und Endbenutzeranwendungen, die mit satellitengestützten Lösungen im Zusammenhang stehen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4303 — Thales/Finmeccanica/AAS und Telespazio, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
GD Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4382 — TPG/Aleris)

(2006/C 248/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 6. Oktober 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor.
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4382. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://ec.europa.eu/eur-lex/lex>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4317 — Aviva/De Agostini/Sopaf/Bipielle Net)

(2006/C 248/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 8. September 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Italienisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4317. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://ec.europa.eu/eur-lex/lex>)
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.4363 — Yum/Pizza Hut)**

(2006/C 248/14)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 6. September 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4363. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://ec.europa.eu/eur-lex/lex>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.4339 — SCOR/Revios)**

(2006/C 248/15)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 6. September 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4339. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://ec.europa.eu/eur-lex/lex>)
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4357 — Bridgepoint/Dorna)

(2006/C 248/16)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 6. Oktober 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4357. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://ec.europa.eu/eur-lex/lex>)

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.4386 — Cinven/Aero Invest)

(2006/C 248/17)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 6. Oktober 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4386. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://ec.europa.eu/eur-lex/lex>)
-

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

F-Paris: Durchführung von Linienflugdiensten

Ausschreibungen Frankreichs gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten von/nach Straßburg

(2006/C 248/18)

1. **Einleitung:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Frankreich im Linienflugverkehr zwischen Straßburg einerseits und Amsterdam, Mittelengland, Kopenhagen, Frankfurt, Madrid, Mailand, Prag, Warschau und Wien andererseits gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt, deren Einzelheiten im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 246 vom 13.10.2006 veröffentlicht wurden.

Ausgeschrieben werden unabhängig voneinander folgende Einzelstrecken:

- Straßburg-Amsterdam,
- Straßburg-Mittelengland (Manchester oder Liverpool oder Leeds),
- Straßburg-Kopenhagen,
- Straßburg-Frankfurt,
- Straßburg-Madrid,
- Straßburg-Mailand (Malpensa oder Linate oder Bergamo),
- Straßburg-Prag,
- Straßburg-Warschau,
- Straßburg-Wien.

Sofern am 25. Februar 2007 kein Luftfahrtunternehmen den betreffenden Linienflugverkehr entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichszahlung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Frankreich im Rahmen des Verfahrens des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe d der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste für den Zeitraum vom 25. März 2007 bis zum Tag vor dem Beginn der IATA-Sommerflugplanperiode 2010 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

Die Bieter können für mehrere der oben genannten Strecken Angebote vorlegen, insbesondere wenn sich dadurch der Umfang der insgesamt geforderten Ausgleichsleistung verringert. Sie müssen jedoch für jede Strecke den jeweiligen Ausgleichsbetrag im Einzelnen angeben, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Szenarien, die sich ergeben, wenn ihr Gebot nur zum Teil angenommen wird.

2. **Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten auf den in Abschnitt 1 genannten Strecken ab dem 25. März 2007 entsprechend den für diese Strecken bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 246 vom 13.10.2006 veröffentlicht wurden.
3. **Teilnahme an den Ausschreibungen:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.
4. **Ausschreibungsverfahren:** Für jede dieser Ausschreibungen gelten die Bestimmungen in Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d, e, f, g, h und i der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.
5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen umfassen die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen, den Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen sowie seinen technischen Anhang (eine Kurzinformation über die demografische und sozioökonomische Situation des Einzugsbereichs des Flughafens Straßburg, eine Kurzinformation über den Flughafen Straßburg, eine Marktstudie, eine Kurzinformation über das Europäische Parlament sowie eine Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden). Die Unterlagen sind unentgeltlich erhältlich bei:

Ministère des affaires étrangères, Direction des affaires budgétaires et financières, Sous-direction du budget et des interventions financières, Bureau des interventions, 23, rue La Pérouse, F-75775 Paris Cedex 16. Tel. (33-1) 43 17 66 42. Fax (33-1) 43 17 77 69. E-Mail: jean-louis.girodet@diplomatie.gouv.fr.

6. **Bankgarantie:** Eine zum Zeitpunkt der Streckenzuweisung fällige Bankgarantie in Höhe von 10 % des beantragten Ausgleichsbetrags muss durch eine in der Europäischen Union ansässige Bank mit langfristiger Bonität „Standard and Poors A+“ (oder gleichwertig) gestellt werden. Sie dient der Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrags über die gesamte Vertragsdauer durch den Bieter, der den Zuschlag erhält, und wird erst nach endgültiger Feststellung der Konten aufgehoben.
7. **Finanzieller Ausgleich:** In den Angeboten muss ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke während der vorgesehenen Vertragsdauer gefordert wird (aufgeschlüsselt für einen ersten Zeitraum vom 25. März 2007 bis 29. März 2008, einen zweiten Zeitraum vom 30. März 2008 bis 28. März 2009 und einen dritten Zeitraum vom 29. März 2009 bis 27. März 2010). Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jede Periode nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Einnahmen des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Angebot genannten Betrag.
8. **Tarife:** Die Bieter geben in ihren Geboten die vorgesehenen Tarife sowie die Bedingungen für deren Anpassung an.
9. **Laufzeit, Änderung und Kündigung des Vertrags:** Die Vertragslaufzeit beginnt am 25. März 2007. Der Vertrag endet am Tag vor dem Beginn der IATA-Sommerflugplanperiode 2010, d. h. am 27. März 2010. Nach jedem der 3 in Artikel 7 festgelegten Zeiträume wird die Erfüllung des Vertrags in Abstimmung mit dem Luftfahrtunternehmen überprüft. Im Falle einer unvorhergesehenen Änderung der Bedingungen der Durchführung der Flugdienste kann die Ausgleichsleistung angepasst werden.
- Entsprechend den am 13. Oktober 2006 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen können die Flugdienste von dem ausgewählten Luftfahrtunternehmen nur unter Einhaltung einer mindestens sechsmonatigen Kündigungsfrist eingestellt werden.
10. **Vertragsstrafen:** Die Nichteinhaltung der in Abschnitt 9 genannten Kündigungsfrist durch das Luftfahrtunternehmen ist mit einer Vertragsstrafe belegt. Diese Strafe beträgt
- in der ersten Betriebsperiode, vom Beginn der Laufzeit des Vertrags bis zum 29. März 2008, je Karenzmonat das Dreifache des für die ersten Monate der Durchführung des Dienstes festgestellten mittleren Defizits, multipliziert mit der Zahl der Karenzmonate;
 - in der zweiten Betriebsperiode vom 30. März 2008 bis 28. März 2009 je Karenzmonat das Dreifache des für die vorangegangene Periode festgestellten monatlichen Defizits, multipliziert mit der Zahl der Karenzmonate;
 - im folgenden Jahr je Karenzmonat das Dreifache des für die vorangegangene Betriebsperiode festgestellten monatlichen Defizits, multipliziert mit der Zahl der Karenzmonate.
- Kann das Luftfahrtunternehmen den Flugdienst wegen höherer Gewalt nicht durchführen, kann die Ausgleichszahlung anteilmäßig entsprechend den nicht durchgeführten Flügen gekürzt werden.
- Führt das Luftfahrtunternehmen den Flugdienst aus anderen Gründen als höherer Gewalt nicht durch oder erfüllt es die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht, können die Industrie- und Handelskammer Straßburg oder das Außenministerium
- den Betrag der Ausgleichszahlung anteilmäßig entsprechend den nicht durchgeführten Flügen kürzen;
 - vom Luftfahrtunternehmen eine Begründung verlangen; ist diese nicht zufriedenstellend, kann der Vertrag beendet werden.
- Diese Vertragsstrafen gelten unbeschadet der Anwendung des Artikels R.330-20 des französischen Zivilluftfahrtgesetzes.
11. **Einreichung der Angebote:** Die Angebote müssen spätestens 5 Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bis um 17:00 Uhr (Ortszeit) per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Posteingangsstempels) bei nachstehender Anschrift eingehen oder gegen Empfangsbestätigung dort hinterlegt werden:
- Ministère des affaires étrangères, Direction des affaires budgétaires et financières, Sous-direction du budget et des interventions financières, Bureau des interventions, 23, rue La Pérouse, F-75775 Paris Cedex 16.
12. **Gültigkeit der Ausschreibungen:** Jede dieser Ausschreibungen gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern vor dem 25. Februar 2007 kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ein Programm zur Bedienung der betreffenden Strecken ab dem 25. März 2007 entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorlegt, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu beantragen.

UK-Cardiff: Durchführung von Linienflugdiensten**Ausschreibung des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Cardiff und RAF Valley, Anglesey**

(2006/C 248/19)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. **Einleitung:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat das Vereinigte Königreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Cardiff und RAF Valley, Anglesey, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Angaben zu diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 240 vom 5.10.2006 veröffentlicht worden.

Sofern bis zum [einen Monat nach der Veröffentlichung] kein Luftfahrtunternehmen Linienflugdienste zwischen Cardiff und RAF Valley, Anglesey, entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird das Vereinigte Königreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste frühestens ab dem 21. Februar 2007 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

Die Auftragsvergabe erfolgt durch die National Assembly for Wales.

2. **Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Cardiff und RAF Valley, Anglesey, frühestens ab dem 21. Februar 2007 entsprechend den für diese Strecke bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 240 vom 5.10.2006 veröffentlicht wurden.
3. **Teilnahme an der Ausschreibung:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde. Die Dienste unterliegen der Aufsicht durch die britische Zivilluftfahrtbehörde (Civil Aviation Authority, CAA).
4. **Verfahren:** Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d bis i der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.
5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen einschließlich des Ausschreibungsformulars, der Leistungsbeschreibung, der Vertragsbedingungen,

des Anhangs zu den Vertragsbedingungen und des Wortlauts der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 240 vom 5.10.2006 veröffentlicht wurden, können unentgeltlich bei der National Assembly for Wales unter folgender Anschrift angefordert werden:

Procurement Branch 6, Roads and Rail Division, National Assembly for Wales, Cathays Park, Cardiff CF10 3NQ, Wales, United Kingdom. Tel.: (44-29) 20 82 62 86. Fax: (44-29) 20 82 62 33. (Ansprechpartner: Richard Osborne, Procurement Unit, oder E-Mail RNR6@Wales.gsi.gov.uk).

Die Luftfahrtunternehmen haben in ihren Ausschreibungsunterlagen ihre finanzielle Situation (durch Vorlage der Geschäftsberichte und geprüften Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre, einschließlich Angaben zum Umsatz und Ergebnis vor Steuern der letzten 3 Jahre), ihre Erfahrung sowie ihre technische Befähigung zur Erbringung der beschriebenen Dienste nachzuweisen. Die National Assembly for Wales behält sich das Recht vor, weitere Informationen zu den finanziellen und technischen Ressourcen und zur Befähigung der Bewerber einzuholen.

Preise sind in Pfund Sterling anzugeben. Alle Unterlagen sind in englischer Sprache vorzulegen. Für den Vertrag gilt englisches und walisisches Recht.

6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Geboten muss ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einen Zeitraum von 3 Jahren ab der geplanten Aufnahme des Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird in Einklang mit der Leistungsbeschreibung festgesetzt. Der Ausgleichshöchstbetrag kann nur abgeändert werden, wenn sich die Bedingungen für die Durchführung der Flugdienste auf unvorhersehbare Weise ändern.

Alle Zahlungen im Rahmen des Vertrags erfolgen in Pfund Sterling.

7. **Laufzeit, Änderung und Kündigung des Vertrags:** Die Laufzeit des Vertrags beträgt 3 Jahre und beginnt frühestens am 21. Februar 2007. Eine Änderung oder Kündigung des Vertrags ist ausschließlich gemäß den Vertragsbedingungen zulässig. Änderungen bei den Flugdiensten sind nur mit Zustimmung der National Assembly for Wales zulässig.

8. **Vertragsstrafen:** Führt das Luftfahrtunternehmen einen Flug nicht durch, kann die National Assembly for Wales die Ausgleichszahlung anteilmäßig für jeden nicht durchgeführten Flug kürzen. Eine solche Kürzung erfolgt nicht, sofern die Nichtdurchführung des Flugs durch einen der folgenden Gründe und nicht durch Maßnahmen oder Unterlassungen des Luftfahrtunternehmens verursacht ist:
- Wetterbedingungen;
 - Schließung der Flughäfen;
 - Gefahrenabwehr;
 - Streiks;
 - Flugsicherheit.
- Gemäß den Vertragsbedingungen ist die Nichtdurchführung von Flügen vom Luftfahrtunternehmen zu erklären.
- Die National Assembly for Wales behält sich im Falle anhaltender oder grundlegender Vertragsverletzungen das Recht vor, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
9. **Frist für die Einreichung von Geboten:** Ein Monat nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Mitteilung.
10. **Antragsverfahren:** Die Gebote sind an folgende Anschrift zu senden:

Head of Procurement, Procurement Branch 6, RNR Division, Room 2-045, National Assembly for Wales, Cathays Park, Cardiff CF10 3NQ, Wales, United Kingdom.

Zur Öffnung der Gebote zugelassen sind benannte Mitarbeiter der Vergabebehörde (Procurement Branch of the Rail and New Roads Division in the National Assembly for Wales). Die Gebote sind gemäß dem Verfahren einzureichen, das in den den Bietern übermittelten Unterlagen dargelegt ist.

11. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern innerhalb von einem Monat nach der Veröffentlichung kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft ein Programm zur Bedienung der betreffenden Strecke frühestens ab Februar 2007 (oder früher) entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorlegt, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu fordern. Die National Assembly of Wales behält sich das Recht vor, alle Gebote abzulehnen, falls aus angemessenen Gründen keines als geeignet erscheint. Die Gebote für die Durchführung der Flugdienste bleiben mindestens 3 Monate gültig.
-